

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Stefan Wenzel und Imke Byl (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung  
namens der Landesregierung

**Absenkung der Förderabgaben: Subvention fossiler Rohstoffe auf Kosten des Klimas?**

Anfrage der Abgeordneten Stefan Wenzel und Imke Byl (GRÜNE), eingegangen am 30.11.2020 -  
Drs. 18/8131  
an die Staatskanzlei übersandt am 09.12.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung  
namens der Landesregierung vom 11.01.2021

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Auf Anfrage im Haushaltsausschuss vom 19. November 2020 informierte das Wirtschaftsministerium in der Vormerkliste, dass die Landesregierung die Abgabesätze auf die Förderung von Erdgas in Niedersachsen in den letzten Jahren schrittweise gesenkt habe: von 30 % im Jahr 2018 auf 29 % im Jahr 2019 und auf 27 % im Jahr 2020.

In § 14 der aktuellen Niedersächsischen Verordnung über die Feldes- und die Förderabgabe heißt es zur Abgabe auf Naturgas: „(1) <sup>1</sup>Die Förderabgabe auf Erdgas beträgt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 27 vom Hundert des Bemessungsmaßstabs multipliziert mit der abgabepflichtigen Menge. <sup>2</sup>Die Förderabgabe auf Erdöl, das aus den Lagerstätten Bramberge, Emlichheim, Georgsdorf und Rühlermoor Valendis gefördert wird, beträgt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 27 vom Hundert des Bemessungsmaßstabs multipliziert mit der abgabepflichtigen Menge. <sup>3</sup>Auf Erdöl, das nicht aus den in Satz 2 genannten Lagerstätten gefördert wird, wird im Jahr 2020 keine Förderabgabe erhoben.“

In § 15 der aktuellen Niedersächsischen Verordnung über die Feldes- und die Förderabgabe heißt es zu Feldesbehandlungskosten bei der Förderung von Naturgas: „(1) Vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2020 verringert sich die Förderabgabe je Lagerstätte um den Anteil der im Erhebungszeitraum entstandenen Feldesbehandlungskosten, der dem Vomhundertsatz nach § 14 entspricht, soweit diese Kosten nicht bei der Erhebung der Förderabgabe für einen anderen Bodenschatz berücksichtigt werden. <sup>2</sup>Eine Berücksichtigung erfolgt nur bis zur Höhe der nach § 14 ermittelten Förderabgabe des in der Lagerstätte geförderten Naturgases.“

In § 22 der aktuellen Niedersächsischen Verordnung über die Feldes- und die Förderabgabe heißt es zu Extraförderzinsen: „Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 wird die Förderabgabe um den Betrag verringert, den der Abgabepflichtige oder ein Dritter im Hinblick auf seine Gewinnungsberechtigung auf der Grundlage der am 1. Januar 1983 geltenden Verträge an Extraförderzinsen zu zahlen hat, soweit die Förderung aus Lagerstätten stattfindet, für die Gewinnungsberechtigungen nach dem Berggesetz für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Lübeck vom 3. April 1908 (Nds. GVBl. Sb. III S. 328), zuletzt geändert durch Artikel 46 des Gesetzes vom 2. Dezember 1974 (Nds. GVBl. S. 535), verliehen worden sind.“

**1. Welche Mengen welcher Rohstoffe wurden 2019 aus den in § 14 Abs. 1 Satz 2 genannten Förderquellen gefördert?**

Aus den in § 14 Abs. 1 Satz 2 der Niedersächsischen Verordnung über die Feldes- und die Förderabgabe (NFördAVO) genannten Erdöllagerstätten wurden im Jahr 2019 folgende Mengen Erdöl und Erdöl, das nicht aus den in Satz 2 genannten Lagerstätten gefördert wird, gefördert:

<b>Erdöllagerstätte</b>	<b>Erdöl in Tonnen</b>	<b>Erdölgas in m<sup>3</sup> (Vn)</b>
Bramberge	64.810	5.075.394
Emlichheim	133.536	2.017.959
Georgsdorf	75.633	4.535.580
Ringe	26.982	544.395
Rühle	150.613	9.622.898

2. Welche Förderquellen waren 2019 nach §14 Abs. 1 Satz 3 von der Förderabgabe freigestellt?
3. Welche Mengen welcher Rohstoffe wurden 2019 aus den in § 14 Abs. 1 Satz 3 genannten Förderquellen gefördert?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Der folgenden Tabelle sind die niedersächsischen Erdölfelder mit Erdöl- und Erdölgasförderung im Erhebungszeitraum 2019 sowie die geförderten Mengen an Erdöl und Erdölgas - ausgenommen die bereits in der Antwort auf Frage 1 benannten Erdölfelder - zu entnehmen. Auf das aus diesen Feldern geförderte Erdölgas wurde gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 NFördAVO keine Förderabgabe erhoben.

<b>Erdöllagerstätte</b>	<b>Erdöl in Tonnen</b>	<b>Erdölgas in m<sup>3</sup> (Vn)</b>
Adorf	7.042	173.939
Barenburg	21.833	3.390.060
Bockstedt	10.531	133.189
Börger / Werlte	1.029	206.679
Düste / Aldorf (Jura)	1.956	51.469
Düste / Wietingsmoor (Valendis)	3.361	51.243
Eddesse-Nord / Abbensen	1.346	11.640
Eldingen	4.833	13.891
Groß Lessen	9.447	991.971
Hagen	611	39.765
Hankensbüttel	12.677	241.862
Harme	443	64.141
Hemmelte-West	3.491	668.404
Höver	1.066	54.570
Knesebeck	5.517	45.680
Liener / Garen	909	44.873
Löningen	4.763	1.134.728
Lüben	3.182	43.408
Lüben-West / Bodenteich	5.925	72.973
Matrum	1.252	709.280
Meppen	16.147	1.191.655
Nienhagen	4.589	43.800
Ölheim-Süd	5.863	2.161.730
Rühme	13.151	85.382
Scheerhorn	24.511	2.379.094
Siedenburg	4.370	196.014
Sinstorf (Anteil Niedersachsen)	847	8.730
Suderbruch	1.537	75.106
Voigtei	7.542	204.617
Vorhop / -Platendorf	21.171	1.486.200
Wehrbleck / Wehrbleck-Ost	10.706	1.434.092
Welpen / Bollermoor	3.962	1.220.923

**4. In welcher Höhe wurden 2019 für die Förderquellen nach § 14 jeweils Feldesbehandlungskosten nach § 15 in Abzug gebracht?**

Im Erhebungszeitraum 2019 verringerte sich die Förderabgabe auf Erdgas und Erdölgas gemäß § 15 NFördAVO um insgesamt 85 248 709,47 Euro.

**5. Für welche Lagerstätten wurde die Förderabgabe 2019 entsprechend § 14 Abs. 2 bis 4 gemindert?**

Die Förderabgabe wird anhand von betrieblichen Feldern erhoben. Bei folgenden betrieblichen Feldern wurde die Förderabgabe gemäß § 14 Abs. 2 bis 4 NFördAVO vermindert:

Adorf süß
Apeldorn
Annaveen Gas
Bahrenborstel Sauergas
Bahrenborstel Süssgas
Barenburg Sauergas
Barenburg Süssgas
Barrien
Becklingen
Bentheim lean
Bleckmar
Böstlingen
Bötersen Pool 98 BEB
Bötersen Pool 98 RWE
Bötersen Süd
Brettorf Sauergas
Buchhorst Sauergas
Buchhorst Süssgas
Burgmoor Z3+
Cappeln Sauergas
Cappeln Süssgas
Deblinghausen Sauergas
Dötlingen Sauergas
Düste
Emlichheim sauer
Emlichheim süß
Fehndorf
Frenswegen süß
Getelo
Goldenstedt Sauergas
Goldenstedt Süssgas
Goldenstedt Z7,9,12
Hemmelte Sauergas
Hemsbünde Pool 98 RWE
Hengstlage Nord
Hengstlage Süssgas
Husum/Schneeren
Itterbeck-Halle lean
Itterbeck-Halle süß
Kalle lean
Kalle süß
Kneheim Sauergas
Kneheim Süssgas
Laarwald Z1
Leer Z4/Z6
Löningen Südost Pool Süssgas

Neerstedt Sauergas
Ostervesede Süssgas
Oythe Süssgas
Preyersmühle Süd
Preyersmühle-Hastedt
Quadmoor Sauergas
Ratzel süß
Ratzel Z1b/Z3 lean
Rehden
Ringe süß
Rechterfeld Sauergas
Rütenbrock sauer
Rütenbrock süß
Sage
Sagermeer
Sagermeer Süd Sauergas
Sagermeer Südwest Sauergas
Schmarbeck
Schneeren Ost
Schneeren West
Siedenburg Süssgas
Siedenburg-Ost Sauergas
Siedenburg-West Sauergas
Söhlingen Pool ´06
Staffhorst NZ/ Päpsen sauer
Staffhorst T süß
Staffhorst Z sauer
Taaken Pool 1998
Thönse
Uchte Süssgas
Uphuser Meer
Vahren Sauergas
Varnhorn Sauergas
Visbek Sauergas
Völkersen
Völkersen Nord
Walsrode
Walsrode West
Walsrode-Idsingen Pool 2014
Wardböhmen
Wielen lean
Wielen süß
Wietingsmoor Sauergas
Wietingsmoor Süssgas
Wöstendöllen Sauergas

**6. Um welche Beträge wurde die Förderabgabe 2019 aufgrund von § 14 Abs. 2 bis 4 gemindert?**

Aufgrund der Regelungen des § 14 Abs. 2 bis 4 NFördAVO wurde die Förderabgabe im Erhebungszeitraum 2019 um 24 278 739 Euro vermindert.

7. Aus welchen Lagerstätten nach § 22 wurden in 2019 Rohstoffe gefördert?
8. Welche Mengen welcher Rohstoffe wurden 2019 aus Lagerstätten nach § 22 jeweils gefördert?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Den beiden folgenden Tabellen sind die Lagerstätten, die unter die Regelung des § 22 NFördAVO fallen, sowie die geförderten Mengen an Erdöl und Erdölgas sowie an Erdgas zu entnehmen.

Erdöllagerstätte	Erdöl in Tonnen	Erdölgas in m <sup>3</sup> (Vn)
Hagen	611	39.765
Harme	443	64.141
Hemmelte-West	3.491	668.404
Liener / Garen	909	44.873
Löningen	4.763	1.134.728
Matrum	1.252	709.280
Welpen / Bollermoor	3.962	1.220.923

Erdgaslagerstätte	Erdgas in m <sup>3</sup> (Vn)
Brettorf / Brinkholz / Neerstedt	161.889.971
Cappeln (Karbon)	15.151.644
Cappeln (Zechstein)	40.626.104
Dötlingen (Zechstein)	26.893.962
Düste (Buntsandstein)	4.528.600
Goldenstedt (Buntsandstein)	4.016.695
Goldenstedt / Oythe (Karbon)	329.232.671
Goldenstedt / Visbek (Zechstein)	704.078.436
Hemmelte / Kneheim / Vahren (Zechstein)	325.625.541
Hengstlage (Buntsandstein)	143.556.940
Hengstlage / Sage / Sagermeer (Zechstein)	138.401.611
Kneheim (Buntsandstein)	4.077.391
Varnhorn (Karbon)	2.045.867
Varnhorn / Quaadmoor / Wöstendöllen / Rechterfeld (Z)	408.646.875

9. Um welche Beträge wurde die Förderabgabe bzw. der Förderzins aufgrund von § 22 im Jahr 2019 gemindert:
- a) für alle Lagerstätten nach § 22,
- b) jeweils für die einzelnen Lagerstätten?

Im Erhebungszeitraum verringerte sich die Förderabgabe gemäß § 22 NFördAVO insgesamt um 16 441 950,19 Euro.

Die Extraförderzinsen werden von dem Förderunternehmen aufgrund privatrechtlicher Verträge an die früheren Bergbauberechtigten für die Überlassung der Rechte geleistet. Detaillierte Angaben dazu liegen dem Landesamt für Bergbau Energie und Geologie nicht vor.

10. Wie hat bzw. will die Landesregierung Feldesabgabe und Förderabgabe auf Erdöl und Erdgas im Jahr 2021 festsetzen (bitte je Energieträger getrennt nach Zins und Abgabe aufführen und Ausnahmen, sowie Abzugsmöglichkeiten nennen)?

Eine Entscheidung der Landesregierung über die Anpassung der NFördAVO steht noch aus.

**11. Inwiefern kompensieren die abgesenkten Zins- und Abgabensätze die Ausnahmen und Anrechnungsmöglichkeiten ab 2021 für die Abgabepflichtigen die Belastung des fossilen Energieträgers Gas mit einer CO<sub>2</sub>-Abgabe?**

Es gibt keinen Zusammenhang zwischen der Festsetzung der Abgabensätze und der zu zahlenden CO<sub>2</sub>-Abgabe.

(Verteilt am 14.01.2021)